

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

inetz GmbH

Marktrolle: VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	9	<p>Anlass für das Verfahren ist das Bemühen materiell europarechtskonforme Zustände herbeizuführen und das Erfordernis die Netzentgeltzahler von sachlich nicht begründeten Kosten zu entlasten. Die stetig zunehmende Höhe der Netzentgelte verdeutlicht zusätzlich das Erfordernis, dass die Bundesnetzagentur ihre entsprechenden Befugnisse in Ansehung europarechtlicher Grundsätze wie der Kostenorientierung und der Verbraucherfreundlichkeit zu Gunsten der Netznutzer vorliegend nutzt. Auch die öffentliche Debatte um die Entlastung der Stromverbraucher von zunehmend als nicht tragbar bezeichneten Netzentgelthöhen, lässt ein schlichtes Zuwarten bis zum Außerkrafttreten des § 18 StromNEV nicht länger als sachgerecht erscheinen. Es wäre widersprüchlich einerseits eine Dämpfung der Netzentgelte aus Steuermitteln zu diskutieren und gleichzeitig die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergebende Belastung in den verbleibenden Jahren bis zum Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung beizubehalten. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Gewährung von Entgelten für dezentrale Erzeugung energiewirtschaftlich nicht mehr begründbar, sodass, in Abwägung mit dem Vertrauensschutz zugunsten der noch von § 18 StromNEV profitierenden Anlagenbetreibern, ein schrittweiser Abbau anzustreben ist</p>	<p>Vollständiger Erhalt der vermiedenen Netzentgelte. Passus streichen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Maßnahme zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung (vNNE) ab 2026 sowie der Abschaffung der vNNE ab 2029 gefährdet die Wirtschaftlichkeit steuerbarer, dezentraler Bestandsanlagen, insbesondere von KWK-Anlagen, die nicht nur Strom sondern auch Fernwärme liefern.</p> <p>Der lokal erzeugte Strom von dezentralen Bestandsanlagen wird nachweislich vor Ort verbraucht und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Netzstabilität, zur Entlastung der vorgelagerten Netzebenen und Versorgungssicherheit. Im Gegensatz zu volatilen Erneuerbaren Energien stehen dezentrale, regelbare Erzeugeranlagen kurzfristig zur Verfügung und sind somit ein wichtiges Element für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Netz. Diese Systemdienlichkeit sollte auch weiterhin angemessen vergütet werden.</p> <p>Wenn die Wirtschaftlichkeit dezentraler Erzeugungsanlagen entfällt, besteht die Gefahr eines Ausfalls der dezentralen Erzeugungsanlagen. Dies birgt zum einen das Risiko, dass die angedachte Entlastung der Letztverbraucher durch Senkung der Netzentgelte nicht eintritt und zum anderen, dass ein Netzausbau nötig wird, der die Entgelte verteuert.</p>
2	32	<p>Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösbergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtigbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3).</p>	<p>Wir bitten die Große Beschlusskammer dringend, entsprechende Rechtsunsicherheiten im Falle einer finalen Festlegung zu vermeiden.</p>	<p>Die Große Beschlusskammer leitet ihre Kompetenz zum Erlass der im Festlegungsentwurf getroffenen Regelungen einheitlich aus § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21, Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a, S. 5 EnWG her. Unseres Erachtens könnten durchaus Zweifel an der hinreichenden Ermächtigung der großen Beschlusskammer zu den beabsichtigten Regelungen bestehen. Insbesondere die Einschränkung des Anspruchs des Anlagenbetreibers auf Auszahlungen vermiedener Netzentgelte könnte einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 120 EnWG darstellen.</p> <p>Die wesentliche Regelung über Anspruch und Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte für nicht volatil erzeugende, vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommene Anlagen erfolgt bereits auf Gesetzesebene, in § 120 EnWG. Eine Festlegungskompetenz Ihrer Behörde betrifft somit unseres Erachtens lediglich Inhalte, die vor Inkrafttreten der EnWG-Novelle des Jahres 2023 durch Rechtsverordnung regelbar waren. Mit anderen Worten: Eine Möglichkeit zur Änderung der Vorgaben zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ist Ihrer Behörde lediglich im begrenzten Rahmen des § 120 Abs. 8 EnWG eröffnet, der eine nähere Ausgestaltung der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, nicht aber deren Aufhebung erlaubt. Eine Abschmelzung und vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen dürften hiervon somit nicht gedeckt sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist uns folgender Hinweis wichtig: Es muss unbedingt vermieden werden, dass sich Anlagenbetreiber weiterhin auf gesetzlicher Grundlage zur Beanspruchung der insoweit ungekürzten vermiedenen Netzentgelte berechtigt sehen, während unser Unternehmen auf Grund behördlicher Festlegung keine Möglichkeit zur Weitergabe der vollständigen Kosten haben könnte. Bei den Kosten aus vermiedenen Netzentgelten handelt es sich um – nach Grund und Höhe – vollständig dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. Diese müssen von unserem Unternehmen in Gänze bei der Anpassung der Erlösbergrenzen berücksichtigt und über die Netzentgelte erlost werden können. Die zwingende Kostenneutralität dieser Position für unser Unternehmen folgt auch aus dem Grundsatz der kostenorientierten Entgeltbildung gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG.</p>

3	33	<p>Von wesentlicher Bedeutung ist die Kostenorientierung. Die Netzentgelte dürfen ausschließlich tatsächliche Kosten des Netzbetriebs berücksichtigen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und keine Kosten mit dem Netzbetrieb nicht zusammenhängender Zwecke umfassen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Dabei ist nicht nur zu verhindern, dass Kosten sachfremder Zwecke die Kalkulationsbasis für die Netzentgelte erhöhen. Bei der Bildung der Netzentgelte dürfen auch keine Privilegien zur Förderung sachfremder Zwecke gewährt werden, die naturgemäß zwingend zu einer Mehrbelastung der übrigen Netznutzer führen. Vielmehr sind Sondereigentelge nur gerechtfertigt, soweit sie der Förderung eines oder mehrerer legitimer Zwecke dienen. Insofern ist der Grundsatz der Kostenorientierung eng mit den Zielen des europäischen Beihilferechts verknüpft. Hinzu kommt das Prinzip der Kosteneffizienz. Die Netzkosten sind einerseits nur anerkennungsfähig, soweit sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Ineffiziente Kostenansätze dürfen dementsprechend nicht an die Netznutzer weitergewälzt werden. Andererseits können über die Netzentgelte Signale gesetzt werden, die eine kosteneffiziente Netznutzung anreizen. Dies kann etwa durch eine kostenreflexive Netzentgeltsystematik geschehen, innerhalb derer die Tragung der Netzkosten durch einzelne Nutzergruppen bzw. bei einem bestimmten Netznutzungsverhalten in einem angemessenen Verhältnis zu deren Kostenverursachung stehen. Auch kann durch besondere Tarifstrukturen ein entsprechend kostensparendes Verhalten angereizt werden, vgl. Art. 18 Abs. 7 S. 2 VO (EU) 2019/943. Das Prinzip der Kosteneffizienz findet sich auch in den Zielen der Preisgünstigkeit und der Effizienz aus § 1 Abs. 1 EnWG wieder.</p>	Passus streichen.	<p>Die vermiedenen Netzentgelte erhöhen die Kosten des Netzbetreibers nicht. Die Bezugskosten werden bisher an den vorgelagerten Netzbetreiber gezahlt (wenn keine dezentrale Einspeisung besteht) oder an den vorgelagerten Netzbetreiber und den dezentralen Anlagenbetreiber (bei dezentraler Einspeisung). Bis zur Einführung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NetzEntgMoG) gab es bei beiden Konstellationen keinen Kostenunterschied. Erst mit Einführung des NetzEntgMoG wurde die Preisbasis für die vNNE fixiert, während sich die Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers weiter fortentwickeln.</p> <p>Der Wegfall vermiedener Netzkosten stellt Netzbetreiber ohne dezentrale Einspeiser schlechter gegenüber strukturell vergleichbaren Netzbetreibern mit dezentralen Einspeisern. Während erstere den vollen Bezug aus dem vorgelagerten Netz als Netzkosten auf die Letztverbraucher umlegen müssen, fallen für Netzbetreiber mit dezentraler Einspeisung geringere Kosten aus dem Bezug vom vorgelagerten Netzbetreiber an. Bisher wurde diese Lücke über die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte ausgeglichen, was die Netzbetreiber gleichstellte. Bei Wegfall der Vergütung für dezentrale Erzeugung ist dieser Ausgleich nicht mehr gegeben.</p> <p>Im Wettbewerb um Konzessionen, in dem die Netzentgelte eine wesentliche Rolle spielen, resultiert für Netzbetreiber ohne dezentrale Einspeiser aus der angedachten Regelung künftig ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil.</p> <p>Die Annahme der Bundesnetzagentur, dass die gesamte Last aus dem vorgelagerten Netz bezogen werden muss, weil Erzeuger nicht das ganze Jahr einspeisen, ist aus unserer Sicht nicht gegeben. In diesem Fall würden sich rechnerisch keine vermiedenen Netzentgelte ergeben.</p>
4	34	<p>Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarden Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen. Die der Norm zugrundeliegende Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Inanspruchnahme vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden, ist unzutreffend. In einer Evaluierung im Monitoringbericht 2022 (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und nachgewiesen, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202). Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen der durch § 120 Abs. 3 S. 1 EnWG von Anwendungsbereich ausgenommenen volatilen Erzeugung und konventioneller Erzeugung, für die weiterhin ein Anspruch auf Entgelte für dezentrale Erzeugung bestand. Es kommt zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten. Auch konventionelle Anlagen unterbrechen ihre Einspeisung regelmäßig. Es verbleiben erhebliche Zeiträume, in denen die Anlagen im Zuge von Revisionen, ungeplanten Ausfällen oder bei negativen Preisen im Strommarkt, bei denen eine Einspeisung damit unwirtschaftlich wird, ihren Betrieb einstellen. Für diese Zeitraum muss zwingend ein Netzausbau erfolgen, um die Versorgungssicherheit zu garantieren. Auch das in der Begründung zu § 18 StromNEV angeführte Argument, die dezentrale Einspeisung führe zu einer geringeren Bezugsmenge und -leistung aus dem vorgelagerten Netz, rechtfertigt nicht die Zahlung der Entgelte für dezentrale Erzeugung. Denn eine etwaige Steigerung der Kosteneffizienz, die sich zugunsten der Netzentgeltzahler heraus ergeben würde, ist nicht belegbar. Zwar führt die dezentrale Einspeisung tatsächlich zu einem geringeren Bezug aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Jedoch stehen den „vermiedenen“ Netzentgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen auszahlenden Entgelte gegenüber. Eine belastbare Aussage darüber, ob die Entgelte für dezentrale Erzeugung überhaupt geringer ausfallen als die vermiedenen Netzentgelte, kann nicht getroffen werden. Auch sinken nicht die Kosten des jeweiligen vorgelagerten Netzes. Eine verringerte Bezugsmenge infolge dezentraler Einspeisung im nachgelagerten Netz führt vielmehr dazu, dass die Entgelte steigen, um die Kosten weiterhin abdecken zu können.</p>	Passus streichen.	<p>Die Aussage aus dem Monitoringbericht 2022, dass in 2020 alle Netze ihre jeweilige Leistungsspitze aus dem vorgelagerten Netz beziehen konnten, können wir nicht nachvollziehen und sollte auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Die Berufung auf den Monitoringbericht erfolgt ohne Berücksichtigung regionaler Netzausbaupläne, welche dezentrale Einspeiser zur Vermeidung erheblicher Netzausbaukosten heranziehen.</p> <p>Die positiven netzdienlichen Effekte der dezentralen Einspeiser, die ein Entgelt gemäß § 18 StromNEV rechtfertigen, sind von höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bis heute anerkannt (vgl. Beschlüsse des BGH vom 20.06.2017 EnVR 40/16, vom 14.11.2017 EnVR 41/16).</p> <p>Die Behauptung, dass ein Festhalten an der Regelung des § 18 StromNEV EU-rechtlich nicht möglich ist, tragen wir nicht.</p>

6	36	<p>Sämtliche vorgenannte Zwecke sind auch Vehikel zur Erreichung der Zielvorgabe des Verbraucherschutzes und der damit verbundenen Erschwinglichkeit der Energieversorgung, die sowohl zu den allgemeinen Zielen des europäischen Primärrechts als auch zu den speziellen Zielen des europäischen Energiewirtschaftsrechts zählt, Art. 169 AEUV, 3 Abs. 3 EUV, 1 Abs. 2 S. 1, 58 lit. d) und g) RL (EU) 2019/944, 1 Abs. 2, 77 lit. d) und g) RL (EU) 2024/1788, 1 lit. e), 2. Erwägungsgrund VO (EU) 2019/943. Je nachdem, welche der Zwecke bei der Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik priorisiert werden, geschieht dies entweder auf Ebene der Netzkosten oder auf Ebene der Strompreisbildung. Die Auszahlung von vermiedenen Netzentgelten belastet die (Letzt-)Verbraucher unverhältnismäßig hoch. Die unter Ziffer 7.2 und 7.3. dargestellt Gründe stehen der Angemessenheit einer Wälzung der Kosten für die Auszahlung von Entgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen entgegen. Diesen Erzeugungsanlagen kommt kein überwiegender Nutzen zu.</p>	Passus streichen.	<p>Die vermiedenen Netzentgelten haben einen Anteil von etwa 4 % an den Netzkosten. (Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_06_Netzentgelte/67_vermNetzentG/BK8_vermNetzentg.html)</p> <p>Die Preisbasis der vermiedenen Netzentgelte beruht auf der Festschreibung der Netzentgelte des Jahres 2016 als Kalkulationsgrundlage. Diese liegt im aktuellen Jahr 55 % unter den Netzentgelten für vorgelagerte Netzkosten. Wird die Jahreshöchstlast allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Netz erfüllt, fallen dementsprechend höhere vorgelagerte Kosten für den örtlichen Netzbetreiber an. Diese werden im Rahmen der Netzentgelte an die Letztverbraucher weiterverrechnet. Als Preisbasis für die vorgelagerten Netzkosten wird das im jeweiligen Jahr geltende Netzentgelt des vorgelagerten Netzbetreibers angesetzt. Dies ist weitaus höher (+55 %) als die in 2016 für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte fixierten Preisbasis.</p> <p>Bei Ausfall der Einspeiser aufgrund entstehender Unwirtschaftlichkeit kann sich die seitens BNetzA angestrebte Entlastung der Letztverbraucher ins Gegenteil kehren und der Kostenanstieg bei den vorgelagerten Netzkosten eine Erhöhung der Netzentgelte mit sich ziehen.</p>
7	40	<p>Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist grundsätzlich zulässig; sie erfordert aber eine angemessene Güterabwägung. Während eine unveränderte Weitergeltung von § 18 StromNEV in der aktuellen Fassung bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (oder gar darüber hinaus) angesichts der obigen Ausführungen als kontinuierlicher Widerspruch zum Recht der Europäischen Union nicht als zulässig erachtet werden kann, wird durch die schrittweise Absenkung die Effektivierung des höherrangigen Rechts mit den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber in Einklang gebracht. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion, im Rahmen dessen es im NetzEntgMoG ab dem Jahr 2017 bereits zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs gekommen ist. Mit einem zeitnahen Auslaufen des verbleibenden Regelungsstatbestandes in § 18 StromNEV war demnach jedenfalls zu rechnen. Durch eine schrittweise Absenkung der vermiedenen Netzentgelte bis 2029 - statt einer Abschaffung ab 2026 - wird den betroffenen Anlagenbetreibern ermöglicht, sich auf den Wegfall dieser negativen Einspeiseentgelte planerisch und betriebswirtschaftlich auf den vollständigen Wegfall vorzubereiten. Die Große Beschlusskammer hat sich deshalb für eine Abschmelzung bis zum 31.12.2028 entschieden, um so die Gesamtheit der Netznutzer jedenfalls bereits anteilig zu entlasten. Diese werden nach Anwendung der heutigen Regelung des § 18 StromNEV in dem Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 mit Kosten in Höhe von rund drei Milliarden Euro belastet. Durch ein sukzessives Abschmelzen der Auszahlungen an die berechtigten Anlagenbetreiber können diese Netznutzer bereits um 1, 5 Milliarden entlastet werden. Dies ist aufgrund der ohnehin hohen Belastung der Netznutzer durch die Netzentgelte, die durch den erforderlichen Netzausbau und der Integration von Erneuerbaren Energien bedingt ist, notwendig und geboten. Die schrittweise Absenkung der Entgelte aus dezentraler Erzeugung hat sich bei der Umsetzung des NetzEntgMoG im Hinblick auf Anlagen mit volatiler Erzeugung als geeignetes Mittel erwiesen, das sich die Beschlusskammer vorliegend für die verbliebenen profitierenden Anlagen zu eigen macht.</p>	Passus streichen.	<p>Eine Abschmelzung der vNNE ab 2026 führt nicht automatisch zu einer Entlastung der Letztverbraucher. Mit dem möglichen Wegfall der Einspeisung durch dezentrale Einspeiser (aufgrund der Gefährdung deren Wirtschaftlichkeit durch die Abschmelzung bzw. dem Wegfall der vNNE) muss die Last komplett aus dem vorgelagerten Netz bezogen werden. Dies geht mit einer Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten und damit der Netzentgelte einher.</p>